

Satzung

Sport-Vereinigung Langendreer 04 Fußball e.V.

-So beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom

I. Grundlagen des Vereins

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§2 Zweck des Vereins

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§3 Mitglieder des Vereins

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

§6 Austritt aus dem Verein – Kündigung Mitgliedschaft

§7 Ausschluss aus dem Verein

§8 Beitragsleistungen- und Pflichten

§9 Abwicklung des Beitragswesens

§10 Mitgliedschaften des Vereins

III. Die Organe des Vereins

§11 Die Vereinsorgane

§12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

§13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

§14 Ordentliche Mitgliederversammlung

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

§17 Vorstand gemäß § 26 BGB

§18 Aufgabe des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

IV. Vereinsjugend

V. Sonstige Bestimmungen

§19 Rechnungsprüfer

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen

§ 22 Protokolle

§ 23 Satzungsänderung und Zweckänderung

§ 24 Vereinsordnungen

§ 25 Datenschutzrichtlinie

§ 26 Haftungsbeschränkungen

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

§ 28 Gültigkeit der Satzung

Anhang „Satzung der Juniorenabteilung“

Anmerkung: Diese Vereinssatzung ist der Einfachheit halber ausschließlich in der männlichen Form verfasst. Selbstverständlich gilt es sinngemäß auch für unsere weiblichen Mitglieder.

I) Grundlagen des Vereins

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 1. April 1904 gegründete Verein führt den Namen Sport-Vereinigung Langendreer 04 - Fußball e.V. (nachfolgend Verein genannt)
- 2) Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. 3690 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind „Grün-Weiß-Rot“.
- 5) Um einen einheitlichen optischen Auftritt des Vereins zu gewährleisten sind die vom Vorstand verabschiedeten Corporate Identity - Richtlinien gem. CI - Handbuch zu berücksichtigen.

§2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Volkssports Fußball im Besonderen.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

- i) Angebote als Kooperation – und Bildungspartner im sozialen Raum Bochum
- j) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen bzw. sportspezifischen Einrichtungen
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II) Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder,

Beitragswesen

§3 Mitglieder des Vereins

1) der Verein hat folgende Mitglieder:

- a.) ordentliche Mitglieder
- b.) außerordentliche Mitglieder
- c.) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

1a) ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. Diese werden in die Mitgliedsgruppen

- ausübende (aktive) Mitglieder,
 - unterstützende (passive) Mitglieder
 - Familienmitglieder und
 - jugendliche Mitglieder
- unterteilt.

1b) außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen

1c) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

1d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des zuständigen Vorstandes (Minderjährige = Jugendvorstand) aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und – pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den jeweils zuständigen Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- 5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- 3) Bestehende Pflichten (z.B. Beitragsschulden bzw. Herausgabe von vereinseigenen Gegenständen oder deren wertmäßige Abgeltung) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich an den jeweiligen Vorstand (Minderjährige = Jugendvorstand).

Der Austritt kann jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres am Sitz des Vereins erklärt werden. Für aktive Mitglieder gilt: Der Vereinsaustritt erfolgt durch „Postkarte als Einschreiben Einwurf“. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

Seniorenspieler können durch den aufnehmenden Verein via DFB-Net abgemeldet werden.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 1) der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den jeweiligen Vorstand (Minderjährige = Jugendvorstand) beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen, des Leitbildes oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
 - d) vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand (Minderjährige = Jugendvorstand) dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Werktagen schriftlich aufzufordern.
 - e) vor der Entscheidung über den Ausschluss eines volljährigen Mitglieds muss außer für den Fall unter c) der Ehrenausschuss gehört werden.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- 1) die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des jeweiligen geschäftsführenden Vorstandes von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Folgende Beiträge sind zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - c) **oder mit dem Vorstand schriftlich abgestimmte Arbeitsleistung**
- 3) die Höhe der Beiträge bestimmt die jährliche Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
- 4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
- 5) Es können auf Vorschlag des Vorstandes zusätzliche **Umlagen und Gebühren für besondere Aufwendungen des Vereins** erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung jedoch dürfen Umlagen nur bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 6) Der Vorstand (Minderjährige = Jugendvorstand) wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin, die bestehenden Beitragsverpflichtungen für maximal das jeweils laufende Kalenderjahr zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- 7) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand (Minderjährige = Jugendvorstand) auf Antrag des Mitgliedes.

8) Weitere Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

- 1) Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich am 01.01. eines jeden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- 5) Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei

§ 10 Mitgliedschaften des Vereins

1) der Verein ist Mitglied:

- a) im Sportfachverband – Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. bzw. seinen Untergliederungen
- b) im Sportfachverband - Deutscher Fußball-Bund e.V. bzw. seinen Untergliederungen
- c) in der Sport-Vereinigung Langendreer 04/13 e.V.

2 a+b) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände als verbindlich an.

3 a+b) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

4 c) Aufgrund des Ausgliederungsvertrages vom 21.3.2006 (UR-Nr. 117/2006 des Notars Rainer Rogalla) hat der Hauptverein Sport-Vereinigung Langendreer 04 e.V. mit Wirkung vom 1.1.2006 seine Abteilungen ausgegliedert. Zur Förderung des Zusammenhaltes der ehemaligen Unterabteilungen ist der Verein Mitglied im Nachfolgeverein SV Langendreer 04/13 e.V. und unterstützt diesen sowohl ideell als auch materiell nach dem ihm zustehenden haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Vertreten wird der Verein durch den 1.Vorsitzenden und/oder durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes. Es besteht Berichtspflicht an den Vorstand.

III) Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gem. §26 BGB

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- 1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- 2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft über mindestens 12 Monate im Verein voraus. Ausnahmen sind vom Vorstand in Abstimmung mit dem Ältestenrat möglich.
- 3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl gegenüber dem jeweiligen Vorstand erklärt haben.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- 1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- 2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG („sog. Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist für Vertragsbeginn /Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung zuständig.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Weiteres regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und sollte im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden.
- 3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den jeweiligen Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich, durch Aushang bzw. Homepage (www.langendreer04.de/fussball) bekanntgegeben.
- 5) Alle Mitglieder sind berechtigt bis 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- 6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und analog der Ankündigung zu Punkt 3) bekanntgegeben.
- 7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim jeweiligen Vorstand bis 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang bzw. Homepage bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt – in Wahljahren - auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 11) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom jeweiligen Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 2 Wochen eine Entscheidung fällen.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- 3) Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang bzw. Homepage.
- 4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§17 Vorstand gemäß §26 BGB

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Vorsitzenden Geschäftsführung
 - c) dem Vorsitzenden Finanzen
 - d) dem Vorsitzenden Seniorenfußball
 - e) dem Vorsitzenden Juniorenfußball
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der in der Finanzordnung festgelegten Rahmen einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- 4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.

- 6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- 7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- 8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18 Aufgabe des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- 2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- 3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 4) Funktionen wie Obleute, Koordinatoren und/oder Beauftragte sind bedarfsbedingt einzurichten. Diese Personen sind in der Mitgliederversammlung zu wählen und haben eine analoge Laufzeit zu §17 / Satz 3.
- 5) Der Vorstand bildet bedarfsbedingt Ausschüsse.

IV) Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bei aktiven Mitgliedern bis zum Übergang in den Seniorenbereich und die volljährigen Mitglieder des Jugendvorstandes.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die

ihres zufließenden Mittels unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3) Organe der Vereinsjugend sind:

a) der Jugendtag

b) der Vorsitzende Juniorenfußball,

Der Vorsitzende Juniorenfußball ist auch Mitglied des Vorstandes gem. §26 BGB.

4) Der Jugendvorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Von regelmäßig stattfindenden Jugendvorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

5) Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

V) Sonstige Bestimmungen

§ 19 Rechnungsprüfer (Innere Revision)

1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.

3) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens dreimal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3) Wählbar in alle Gremien und Organen sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen

1) Die Organe des Vereins fassen Ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.

§ 22 Protokolle

- 1) die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und dem jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- 2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 3 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet den **Einwand** und teilt das Ergebnis mit.

§ 23 Satzungsänderung und Zweckänderung

- 1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

§24 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein gibt sich Regelungen der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Es bedarf jedoch zur Gültigkeit des einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.
- 4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins

- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Wahlordnung
- e) Jugendordnung
- f) Ehrenordnung
- g) **CI - Handbuch**

5) Zu Ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Datenschutzrichtlinie

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt der Vorstand erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.

2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Haftungsbeschränkungen

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

VI) Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.
Wird

diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

4) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtportbund Bochum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

6) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ebenso ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **17.03.2025** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2) Alle bisherigen Satzungen treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft

Anhang „Satzung der Juniorenabteilung“ (Seiten 15 – 17)

Anhang:

Juniorensatzung

SV Langendreer 04 Fußball e.V. als Anhang zur Vereinssatzung
(von der Juniorenversammlung vorab beraten und entschieden und in der
Jahreshauptversammlung am 02. März 2012 endgültig beschlossen)

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Juniorenabteilung der Sportvereinigung 04 Fußball e.V. sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum Übergang in die Seniorenabteilung, im Rahmen von Versammlungen auch die gewählten und berufenen Erwachsenen der Juniorenabteilung.

§ 2 Vereinsjugendsprecher

Zu Beginn eines Kalenderjahres wählt die Juniorenabteilung Jugendsprecher. Wahlberechtigt ist jedes jugendliche Mitglied ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

§ 3 Aufgaben

Die Juniorenabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins. Die Aufgaben der Juniorenabteilung sind zusätzlich zum in der Vereinssatzung verankerten Zweck unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Juniorenarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
5. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
6. Pflege internationaler Verständigung

§ 4 Organe der Juniorenabteilung

Die Organe der Juniorenabteilung sind:

- a) Der Juniorentag
- b) Der Juniorenvorstand

§ 5 Der Juniorentag

Juniorentage sind ordentliche und außerordentliche. Ein Juniorentag ist das oberste Organ der Juniorenabteilung. Er ist beschlussfähig, wenn 50 % der Anwesenden Jugendliche sind.

§ 6 Selbstverwaltung der Junioren

Die Juniorenabteilung muss den Jugendlichen ein gewisses Maß an Selbstverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden Juniorenfußball, dem Jugendobmann und dem Juniorenvorstand geben. Diesem Zweck dient auch der jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Vereins einzuberufende Juniorentag, zu dem nur Mitglieder der Juniorenabteilung Sitz und Stimme haben. Wahlberechtigt sind Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an. In der Juniorenhauptversammlung (Juniorentag) wählen die Anwesenden unter Beachtung von §5 alle 2 Jahre ihren Jugendobmann und weitere Mitglieder des Juniorenvorstands und schlagen diesen Vorstand der Jahreshauptversammlung des Vereins zur Bestätigung vor. Außerdem schlagen sie der Jahreshauptversammlung des Vereins den Vorsitzenden Juniorenfußball vor. Bei der Mitgliederversammlung der Junioren werden auch weitere, den Juniorsport im Verein betreffende Fragen, besprochen, sowie vor allem ein Bericht über Einnahmen und Ausgaben der Juniorenabteilung im abgelaufenen Jahr gegeben.

Die Tagesordnung eines Juniorentages muss folgenden Punkte beinhalten:

1. Feststellung der anwesenden jugendlichen Mitglieder
2. Entgegennahme der Berichte über das abgelaufene Jahr
3. Wahl eines Versammlungsleiters (alle 2 Jahre bei Wahlen)
4. Entlastung
5. Kandidatenbenennung für die Wahl des Vorsitzenden Juniorenfußball, die Wahl eines Jugendobmannes und des weiteren Vorstandes (alle zwei Jahre bei Wahlen)
6. Genehmigung des Haushaltsplanes der Juniorenabteilung

§ 7 Leitung der Juniorenabteilung

Der Vorsitzende Juniorenfußball ist verantwortlicher Leiter der Juniorenabteilung und Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstands. Der Jugendobmann leitet die Juniorenarbeit, und zwar die sporterzieherische und die sporttechnische. Beide Ämter können in Personalunion von einer Person verwaltet werden.

Zur Durchführung weiterer Aufgaben sind weitere Mitarbeiter zu wählen, nämlich Jugendgeschäftsführer und Jugendkassenwart. Weitere Mitglieder, wie Stellvertreter für den Jugendobmann, Jugendgeschäftsführer und Jugendkassenwart oder auch Koordinatoren für bestimmte Aufgaben können auf Beschluss der Versammlung gewählt werden. Alle gewählten Personen gehören zum Fußballjuniorenausschuss des Vereins.

Eine Geschäftsordnung mit entsprechenden Aufgabenbeschreibungen soll zügig nach den Wahlen erstellt werden. Von regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Juniorenvorstands sind Protokolle zu fertigen und aufzubewahren.

Die Jugendübungsleiter übernehmen die sportliche Ausbildung. Die Mannschaften werden von Mannschaftsbetreuern geführt.

§ 8 Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe und Spiele regeln die Wettkampf- und Spielordnungen der Fachverbände. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 9 In allen weiteren Punkten ist die Vereinssatzung anzuwenden.

§ 10 Änderung der Juniorenordnung

Änderungen der Juniorenordnung werden in der Juniorenabteilung beraten. Zur Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.